

Az.: 40.3 - 824/1/4 - 91/20

I. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Landkreises Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostierung) und Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle);
Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Der Landkreis Schweinfurt hat beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostierung) und Nebeneinrichtungen auf dem Grundstücken Fl.-Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle) gestellt.

Die beabsichtigten Änderungen an der bestehenden Vergärungsanlage stellen ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar, nachdem der maßgebliche Größenwert in Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag) überschritten wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten verschiedenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Genehmigungsplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, 14.04.2021
Landratsamt Schweinfurt

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau